

**Durchschnittspreise des Jahres 1913  
in Mark für 1 cbm umbauten Raumes von  
I Industriegebäuden**

Für Bauklasse	bei Geschoßgrößen bis zu		
	4 m	6 m	8 m
<b>A. Büro- und Wohngebäude, die Bestandteile der wirtschaftlichen Einheit eines Fabrikgrundstücks sind (Büro- und Wohngebäude, die besondere wirtschaftliche Einheiten bilden, sind nach den für die Grundstücksgruppe, in die sie einzureihen sind, geltenden Vorschriften zu bewerten)</b>			
<b>I a</b> eingesch. Massivbauten mit Holzfußboden <sup>7</sup> .....	8	7—	
<b>Ib</b> eingesch. Massivbauten mit Massivfußboden <sup>7</sup> .....	10	9—	
<b>II a</b> mehrgesch. Massivbauten mit Holzbalkendecken <sup>7</sup> i. mehrgesch. Massivbauten mit Massivdecken	12	11—	
<b>II b</b> 1. in einfacher Ausführung <sup>7</sup>	14	13—	
<b>II b</b> 2. in mittlerer Ausführung mit Sammelheizung.....	15—18	14—16—	
<b>II b</b> 3. in besserer Ausführung mit Sammelheizung ....	19—25	17—23—	
<b>II c</b> mehrgesch. Vollfachwerkbauten mit Holzbalkendecken <sup>7, 8</sup> .....	9	—	—
<b>II d</b> mehrgesch. Vollfach werkbauten mit massivem Erdgeschoß <sup>7, 8</sup> .....	10	—	—
<b>B. Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, die Bestandteile der wirtschaftlichen Einheit eines Fabrikgrundstücks sind<sup>1</sup></b>			
<b>III a</b> Shedbauten mit massiven Umfassungswänden und Holzbindem <sup>5, 6, 10</sup> ..	5	4	3,8
<b>III b</b> Shedbauten mit massiven Umfassungswänden, jedoch Eisen- und Eisenbetonbindern <sup>2, 5, 6, 10</sup> .....	6	5	4,5
<b>IV a</b> eingesch. Massivbauten ohne Raumaufteilung und ohne Fußboden <sup>2, 5, 6</sup> .....	6,5	5	4,2
<b>IV b</b> eingesch. Massivbauten ohne Raumaufteilung, jedoch mit Fußboden <sup>2, 5, 6</sup>	7	5,5	4,5
<b>IV c</b> eingesch. Massivbauten mit Raumaufteilung und ohne Fußboden <sup>2, 5, 6</sup> .....	7	5,5	4,5
<b>IV d</b> eingesch. Massivbauten mit Raumaufteilung und mit Fußboden <sup>2, 3, 6</sup> .....	7,7	6	5
<b>V a</b> mehrgesch. Massivbauten oder Eisenfachwerkbauten mit Balkendecken <sup>5</sup> ..	8	6,5	—
<b>V b</b> mehrgesch. Massivbauten mit Massivdecken <sup>2, 3, 4, 5</sup> .....	10	8	—

Für Bauklasse	bei Geschoßhöhen bis zu							
	4 m	6 m	8 m					
<b>Via</b> eingesch. ausgemauerte Holzfachwerkbauten ohne Fußboden <sup>5, 6</sup> .....	5	4	3					
<b>VI b</b> eingesch. ausgemauerte Holzfachwerkbauten mit Fußboden <sup>5, 6</sup> .....	5,7	4,5	3,5					
<b>VI c</b> mehrgesch. Vollfachwerkbauten mit Balkendecken <sup>5, 6, 8</sup> .....	6	—	—					
<b>VI d</b> mehrgesch. Vollfachwerkbauten mit massivem Erdgeschoß <sup>5, 6, 8</sup>	7,5	—	—					
<b>VII</b> Holzfachwerkschuppen mit Bretterverschalung und Wellblechschuppen <sup>5, 6, 10</sup> .....	#	3,5	2,5					
<b>VIII</b> einseitig offene Massivschuppen <sup>5, 6, 10</sup> .....	4,5	3,5	3					
<b>IX</b> Hallenbauten <sup>9</sup> , d. h. Bauten mit Geschoßhöhen von mehr als 8 m, in Eisen- oder Eisenbetonkonstruktion mit massiven Umfassungswänden oder Eisenfachwerk <sup>5, 10</sup>								
<b>Bei Geschoßhöhen bis zu</b>								
	10 m	12 m	14 m	16 m	18 m	20 m	22 m	24 m
<b>M:6</b>	3,90	3/70	3,50	3^30	3~2Ö	3ÖÖ		3^—2^95
<b>26 m 28 m 30 m</b>								
<b>2,90</b>	<b>2,852,80</b>	1 2 3 4 5 6 7 8 * io						

<sup>1</sup> Eine besondere innere Ausstattung, die für den Betrieb erforderlich und üblich ist, z. B. Plattenbelag in Laboratorien, ist durch einen Zuschlag zum Durchschnittspreis zu erfassen. Ebenso sind die Aufwendungen für ortstübliche künstliche Fundierungen durch einen Zuschlag zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Eisenbetonbauten (auch mit Ziegelausmauerung) erhalten einen Zuschlag von 15 % zu den obigen Preisen. Sie sind in der Baubeschreibung durch ein \*E\* hinter der Bauklasse kenntlich zu machen, wie z. B. IVa E.

<sup>3</sup> Eisenfachwerkbauten erhalten einen Zuschlag von 15 % zu den obigen Preisen. Sie sind in der Baubeschreibung durch ein „E“ hinter der Bauklasse kenntlich zu machen, z. B. Vb E.

<sup>4</sup> Bei mehr als vier Vollgeschossen (außer Keller- und Erdgeschoß) ist ein Zuschlag zu dem Durchschnittspreis zu machen, der sich nach der Zahl der Mehrgeschosse richtet.

<sup>5</sup> Unterkellern der Bauklassen III bis IV, V a und VI bis VIII, ferner von Hallenbauten und Hofkellern fallen unter Bauklasse V b und sind nach den dort aufgeführten Preisen zu errechnen.

<sup>6</sup> Von den Durchschnittspreisen je cbm sind folgende Abschläge zu machen:  
bei einer bebauten Fläche von bei einer bebauten Fläche von  
2 001 bis 5 000 qm ... 4 % 20 001 bis 30 000 qm ... 10 %  
5 001 bis 10 000 qm ... 6 V \* mehr als 30 000 qm ... 12 V«  
10 001 bis 20 000 qm ... 8 %

<sup>7</sup> Für die Ausstattung von Sammelheizungs- und Warmwasseranlagen sind je nach der Güte der Anlagen Zuschläge von 1 bis 2 M zu den Durchschnittspreisen zu machen. Bei Berechnung des Zuschlags ist unterstellt, daß die Anlagen an die Dampfkesselanlage des Werks angeschlossen sind.

<sup>8</sup> Bei Geschoßhöhen von mehr als 4 m können die Durchschnittspreise um 0,50 bis 1 M ermäßigt werden.

<sup>9</sup> Hallenbauten sind Bauten mit Geschoßhöhen von mehr als 8 m. Eingeschossige Bauten mit Geschoßhöhen bis zu 8 m gehören zur Bauklasse IV.

<sup>10</sup> Fehlt in den Gebäuden der übliche Fußboden, so kann ein Abschlag von den Durchschnittspreisen vorgenommen werden, wenn sonst offensichtlich eine Überwertung erfolgt. Als Anhalt für den Abschlag können die Preisunterschiede bei den Bauklassen IV a und IV b oder den Bauklassen IV c und IV d dienen. Bei Bauklasse IX fällt der Abschlag mit zunehmender Höhe. Bei 30 m Höhe beträgt er 0.20 M je cbm.